

Zu 1348

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit.

(Vom 10. Juni 1921.)

Die Verhältnisse zwingen uns, mit dem Antrag an Sie zu gelangen, weitere Mittel für die Förderung von Arbeiten, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unternommen werden, bereitzustellen. Der mit Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 zu diesem Zwecke bewilligte Kredit von 15 Millionen Franken erweist sich als unzulänglich. Die betreffende Botschaft datiert vom 24. Dezember 1920. Unser damaliger Antrag stützte sich im wesentlichen auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes bis Ende November 1920. In diesem Zeitpunkte betrug die Zahl der gänzlich Arbeitslosen 18,514, diejenige der teilweise Arbeitslosen 23,443.<sup>1/3</sup>

Die Bundesversammlung hat bei Erlass des genannten Beschlusses vom 18. Februar 1921 geglaubt, der Verschärfung der Arbeitslosigkeit genügend Rechnung zu tragen durch Erhöhung der vom Bundesrat beantragten 10 Millionen auf 15 Millionen Franken\*). Die Hoffnung, diese Summe werde hinreichen, um der Arbeitslosigkeit — soweit dies mit solchen Mitteln überhaupt möglich ist — Herr zu werden, und die Krise werde gegen das Frühjahr hin zurückgehen, hat sich nicht erfüllt. Leider verschlimmert sich die Lage noch immer. Am 4. April betrug die Zahl der gänzlich Arbeitslosen 49,107, diejenige der teilweise Arbeitslosen 95,119. In der ersten Zahl sind die ungefähr 9000 damals bei Notstandsarbeiten beschäftigten Personen inbegriffen, so dass in jenem Momente etwa 40,000 Arbeiter und Arbeiterinnen gänzlich ohne Arbeit waren.

Der Bundesrat sah sich deshalb veranlasst, den eidgenössischen Räten in der Aprilsession mitzuteilen, dass er voraussichtlich genötigt sein werde, den am 18. Februar bewilligten Kredit von 15 Millionen Franken zu überschreiten. Er ersuchte die Räte, zuzu-

\*) Damals betrug die Zahl der gänzlich Arbeitslosen 40,619 und diejenige der teilweise Arbeitslosen 82,392.

stimmen, dass der Betrag dieser Überschreitung allfällige 5 Millionen Franken erreichen dürfe. Zugleich teilte der Bundesrat mit, dass er, sofern die Lage sich nicht wesentlich ändere, genötigt sein werde, in der Junisession mit einem abermaligen Kreditbegehren an die Räte zu gelangen.

Die Verhältnisse des Arbeitsmarktes haben sich nun seither noch erheblich verschlimmert, so dass die Bewilligung eines weitem Kredites, um der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung zu steuern, nicht zu umgehen ist.

Am 9. Mai 1921 war der Stand der Arbeitslosigkeit folgender:

gänzlich Arbeitslose . . . . .	52,418
davon bei Notstandsarbeiten beschäftigt . . . . .	11,025
verbleiben ohne irgendwelche Beschäftigung . . . . .	41,393
teilweise Arbeitslose . . . . .	99,370

Wir verweisen auf die Übersicht über die Lage und bisherige Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Betriebsgruppen der Beilage 1. Die gänzlich Arbeitslosen (Stichtag 9. Mai 1921) verteilen sich auf die einzelnen Kantone gemäss der Tabelle auf Beilage 2.

Schon am 30. Dezember 1920 hatte das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge die Kantone im Hinblick auf die damals bevorstehende Kreditbewilligung gebeten, hinreichende Arbeitsgelegenheiten vorzubereiten. Mit Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 21. Februar 1921, sind den Kantonen sämtliche Grundlagen übermittelt worden zum Vollzug des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921. Trotz alledem ist bisher nur für eine verhältnismässig kleine Zahl der gänzlich Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit beschafft worden. Manche Kantone erklären sich ausserstande, mit den ihnen aus den Mitteln des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 zugeteilten Kreditquoten der Arbeitslosigkeit Herr zu werden. Durch die lang andauernde Krise sind Kantone und Gemeinden bereits an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt.

Der geschilderte Zustand sollte so bald und so vollständig als möglich behoben werden. Die Arbeitslosen selbst empfinden es zumeist als äusserst bemühend, Arbeitslosenunterstützung beziehen zu müssen, ohne eine Gegenleistung dafür geben zu können. Aber auch diejenigen gänzlich Arbeitslosen, die keine Unterstützung beziehen, machen darauf Anspruch, dass ihnen Arbeitsgelegenheit beschafft werde. Über kurz oder lang werden sonst auch sie gezwungen sein, Unterstützung zu begehren. Wie folgende Tabelle zeigt, hat trotz der Bereitstellung von Notstandsarbeiten nicht nur die Zahl

## Uebersicht über die Lage und bisherige Entwicklung der Arbeitslosigkeit. — Etat actuel et développement du chômage.

Zeitpunkt Etat 1920—1921	Baugewerbe und Holzbearbeitung <i>Industrie du bâtiment et industrie du bois</i>			Metallbearbeitung, Maschinenindustrie <i>Industrie métallurgique et industrie machines</i>			Uhrenindustrie, Bijouterie <i>Industrie horlogère et bijouterie</i>			Bekleidung, Ausrüstung Textilindustrie <i>Vêtement, équipement et industrie textile</i>			Graphisches Gewerbe, Papierindustrie <i>Arts graphiques et industrie du papier</i>			Hotel- und Wirtschaftswesen <i>Hôtels, restaurants et cafés</i>			Handel Commerce			Landwirtschaft, Gärtnerei <i>Agriculture et jardinage</i>			Ungelernte Arbeiter <i>Ouvriers sans connaissances professionnelles</i>			Insgesamt — En tout Schweiz — Suisse		
	arbeitslos — chômeurs			arbeitslos — chômeurs			arbeitslos — chômeurs			arbeitslos — chômeurs			arbeitslos — chômeurs			arbeitslos — chômeurs			arbeitslos — chômeurs			arbeitslos — chômeurs			arbeitslos — chômeurs <sup>1)</sup>					
	ganz — totaux		teilweise partiels	ganz — totaux		teilweise partiels	ganz — totaux		teilweise partiels	ganz — totaux		teilweise partiels	ganz — totaux		teilweise partiels	ganz — totaux		teilweise partiels	ganz — totaux		teilweise partiels	ganz — totaux		teilweise partiels	ganz — totaux		teilweise partiels			
	männlich hommes	weiblich femmes		männlich hommes	weiblich femmes		männlich hommes	weiblich femmes		männlich hommes	weiblich femmes		männlich hommes	weiblich femmes		männlich hommes	weiblich femmes		männlich hommes	weiblich femmes		männlich hommes	weiblich femmes		männlich hommes	weiblich femmes		männlich hommes	weiblich femmes	männlich hommes
Ende Juli <i>Fin juillet</i>	335	—	—	350	—	—	133	14	4,916	564	115	205	28	—	—	204	70	—	426	112	—	80	—	—	356	—	—	2,901	602	5,121
Ende August <i>Fin août</i>	394	—	—	488	—	—	291	39	8,038	580	491	911	72	—	—	508	201	—	515	135	—	126	—	—	584	—	—	4,092	1,261	8,949
Ende September <i>Fin septembre</i>	834	—	—	570	—	—	221	76	8,534	1056	876	1,845	130	—	—	509	294	—	556	152	—	179	—	—	736	—	—	5,382	1,893	10,379
Ende Oktober <i>Fin octobre</i>	808	—	—	793	—	—	288	127	9,855	1464	1226	5,657	223	—	—	626	339	—	751	350	—	266	—	—	1071	—	—	7,274	2,623	15,512
Ende November <i>Fin novembre</i>	1594	—	—	1334	—	972	546	204	13,230	1933	1782	9,183	267	—	—	687	357	—	737	202	—	347	—	—	2198	—	—	10,326	3,188	23,443
Ende Dezember <i>Fin décembre</i>	2577	—	—	1713	—	1,299	884	378	13,312	2741	1979	27,362	282	—	158	774	341	—	820	214	—	517	—	—	3084	—	—	14,066	3,558	47,636
Ende Januar <i>Fin janvier</i>	4562	1	99	3322	5	6,939	2306	1854	18,671	5442	6149	39,109	445	74	1250	809	324	—	1177	276	—	628	13	—	4908	376	—	24,993	9,659	71,922
Ende Februar <i>Fin février</i>	6147	13	570	4544	37	8,504	4011	1626	19,094	6276	6676	47,626	547	85	1275	648	286	—	1403	325	—	675	11	—	5870	1119	—	31,957	10,748	82,930
Ende März <i>Fin mars</i>	4660	17	745	4568	259	15,213	4630	2490	16,649	5912	6080	48,890	434	103	1643	493	266	—	1346	338	—	602	7	5	6569	1230	—	31,361	11,921	88,689
Ende April <i>Fin avril</i>	5314	40	809	5325	254	16,387	6556	2977	18,983	6364	6544	51,632	423	107	1537	364	196	—	1350	322	—	600	8	—	6798	808	—	36,892	12,417	95,374
9. Mai	5801	26	667	5551	275	19,984	7839	3414	18,730	6389	6099	52,455	475	108	1872	420	160	—	1658	388	—	655	7	—	7236	887	—	39,908	12,510	99,370

<sup>1)</sup> In diesen Zahlen sind die in den nicht genannten Betriebsgruppen angemeldeten arbeitslosen Personen inbegriffen.

<sup>2)</sup> In den Ziffern von Ende April und vom 9. Mai sind auch die bei Notstandsarbeiten beschäftigten Personen als gänzlich Arbeitslose mitgezählt worden; der Kanton Zürich hat allerdings nur die Gesamtzahl seiner Notstandsarbeiter gemeldet. Diese sind somit nur im Gesamttotal, nicht aber in den Ziffern der einzelnen Betriebsgruppen inbegriffen. Alle Kantone zusammen haben am 9. Mai 11,025 Notstandsarbeiter gemeldet.

<sup>1)</sup> Ces chiffres comprennent aussi les personnes annoncées comme sans travail appartenant aux groupes d'entreprises qui ne sont pas mentionnés sur ce tableau.

<sup>2)</sup> Les chiffres de fin avril et du 9 mai indiquant le nombre des personnes atteintes par un chômage total comprennent, pour la première fois, aussi les ouvriers occupés à des travaux dits de chômage; le canton de Zurich n'a toutefois annoncé que le chiffre total des ouvriers occupés à ces travaux. Ces ouvriers sont donc seulement compris dans le chiffre total et non dans les chiffres de chaque groupe d'entreprise. Tous les cantons ensemble ont annoncé, au 9 mai, 11,025 ouvriers occupés à des travaux de chômage.

der Unterstützten, sondern auch ihr Verhältnis zu der Gesamtzahl der gänzlich Arbeitslosen rasch zugenommen. Das ist nicht etwa auf eine flauere Handhabung der Kontrollvorschriften zurückzuführen, sondern auf den Umstand, dass infolge der langen Dauer der Verdienstlosigkeit immer mehr Arbeitslose in bedrängte Lage geraten. Der gänzlichen Arbeitslosigkeit geht auch meistens schon eine teilweise Arbeitslosigkeit voraus.

Datum 1920—21	gänzlich Arbeitslose		davon unterstützt			
	männlich	weiblich	männlich		weiblich	
			Zahl	% der gänzl. Arbeitslosen	Zahl	% der gänzl. Arbeitslosen
29. November .	10,326	3,188	2,763	26,7	1250	39,2
20. Dezember .	14,127	3,565	4,508	31,9	1537	43,1
31. Januar . .	24,993	9,659	10,484	41,9	4485	46,4
28. Februar . .	31,957	10,748	15,467	48,4	5991	55,7
21. März . . .	31,861	11,921	16,333	52,1	6497	54,5
25. April*) . .	36,892	12,417	19,203	52,0	8077	65,0
9. Mai*) . . .	39,908	12,510	20,264	50,8	8189	65,4

Demnach ist die Zahl der unterstützten arbeitslosen Männer bis am 9. Mai beständig gestiegen und hat sich an diesem Tage auf 20,264 oder auf 50,8 % aller männlichen Arbeitslosen belaufen. Zum weitaus grössten Teil handelt es sich um Arbeiter, die sich mehr oder weniger zur Ausführung von Notstandsarbeiten eignen und die es vorzögen, bei solchen Verdienstgelegenheit zu finden, statt der Arbeitslosigkeit preisgegeben, Unterstützung beziehen zu müssen.

Zu ihrer Beschäftigung kämen im allgemeinen Arbeiten in Betracht, deren Kosten zu 80 % und mehr in Arbeitslöhnen bestehen (Strassenbauten, Weganlagen, Erdbewegungen, Kiesaufbereitung, Bach- und Flussverbauungen). Die Beschaffung dieser Notstandsarbeiten wird an Bund und Kanton daher keine höhern finanziellen Anforderungen stellen als die Ausrichtung der Unterstützungen gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919.

Der Bund hat bis anhin zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit folgende Kredite bewilligt, die teilweise zugleich der Bekämpfung der Wohnungsnot dienen:

1. mit Bundesbeschluss vom 27. Juni 1919 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit:  
20 Millionen Franken für Beiträge à fonds perdu an Bauarbeiten-  
12 Millionen Franken zur Gewährung von 4 %igen Grundpfand,  
darlehen an Wohnhausneubauten;

\*) In den Ziffern vom 25. April und 9. Mai sind die bei Notstandsarbeiten beschäftigten Personen als gänzlich Arbeitslose mitgezählt worden; alle Kantone zusammen haben am 9. Mai 11,025 Notstandsarbeiter gemeldet.

davon waren zu verwenden:

a. gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. Mai 1919:  
10 Millionen Franken für Beiträge à fonds perdu an Notstandsarbeiten;

b. gemäss Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit:

10 Millionen Franken für Beiträge à fonds perdu und  
12 Millionen Franken für 4 %ige Darlehen;

2. mit Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit (von der Bundesversammlung am 30. April 1920 genehmigt):  
10 Millionen Franken für Beiträge à fonds perdu;

3. mit Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit:

15 Millionen Franken, die gemäss Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 für Beiträge à fonds perdu an Notstandsarbeiten und an Wohnbauten, nach Wahl der Kantonsbehörde, verwendet werden können.

4. In der Aprilsession stimmten die Räte zu, dass der Bundesrat den zuletzt genannten Kredit um eine Summe überschreite, die bis 5 Millionen Franken betragen könne.

Insgesamt hat der Bund bis heute zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit somit 50 Millionen Franken für Beiträge à fonds perdu und 12 Millionen Franken für 4 %ige Grundpfanddarlehen bewilligt. Mit Ausnahme der unter 3. und 4. angeführten 20 Millionen, sind diese Kredite schon fast ganz den Kantonen zur Verfügung gestellt worden. Die betreffenden Bauten sind zum Teil bereits vollendet, zum Teil sind sie noch in Ausführung begriffen. Über die Verwendung der Kredite und die Gesamtkostenvoranschlags-summe der damit angeregten Arbeiten gibt im übrigen folgende Zusammenstellung Aufschluss:

Bundesrats- beschlüsse vom	Gesamtkosten- voranschlags- summe	Bundesleistungen		Bemerkungen
		Beiträge	Darlehen	
23. Mai 1919	Fr. 61,500,000	Fr. 8,600,000	Fr. —	<b>Hauptsächlich subventionierte Arbeiten:</b> Meliorationen, Ge- wässerkorrekturen, Kanalisationen, Wasserversorgungen, Strassen- u. Brücken- bauten, öffentl. Ge- bäude, Schiessanlagen u. Hotelrenovationen.
15. Juli 1919	103,800,000	10,500,000	8,000,000	
11. Mai 1920	80,000,000	7,800,000	2,200,000	} Wohnbauten.
<b>Total</b>	<b>245,300,000</b>	<b>26,900,000</b>	<b>10,200,000</b>	

Zwölf Millionen von den zuletzt bewilligten 20 Millionen Franken wurden sofort nach einem vom Bundesrat am 19. Februar 1921 genehmigten Verteilungsplan unter die Kantone verteilt. Jedem Kanton ist der ihm zufallende Anteil am 22. Februar 1921 mitgeteilt worden. Seit dieser Verteilung sind mehreren Kantonen, die besonders unter der Industriekrise leiden, weitere Zuwendungen gemacht worden. Von den genannten 20 Millionen Franken bleiben heute noch etwa 5 Millionen verfügbar.

Die Auswirkung des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 geht leider sehr langsam vonstatten. Trotzdem die Kantone, wie gesagt, schon im Dezember 1920, unter Hinweis auf die damals bevorstehende Kreditverteilung, ersucht worden sind, ungesäumt an die Bereitstellung von Arbeiten zu gehen, konnten in vielen Kantonen bis heute noch keine neuen Arbeiten in Angriff genommen werden. Der Grund liegt darin, dass die Kantone und Gemeinden jeweils abwarten müssen, bis sie die Kredite des Bundes zugesprochen erhalten, ehe sie die ihrerseits erforderlichen Mittel beschaffen können. In vielen Kantonen müssen diese Kredite durch das Volk bewilligt werden. Dazu kommt die Ausarbeitung der Verordnungen und Weisungen über den Vollzug im einzelnen. Erst nachdem diese Vorkehren getroffen sind, können die Arbeiten in rechtlicher, technischer und finanzieller Beziehung endgültig vorbereitet, die Subventionsgesuche eingereicht und die Subventionen nacheinander von der Gemeinde, dem Kanton und dem Bunde bewilligt werden. Hierzu

ist um so mehr Zeit erforderlich, je mehr Gesuche vorliegen und je weniger es infolgedessen möglich ist, alle zu berücksichtigen. Bisher mussten in der Regel sehr viele Projekte mangels genügender Kredite ausgeschieden werden. Die Sichtung der Projekte und die Prüfung hinsichtlich der Subventionsmöglichkeit, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere derjenigen des Arbeitsmarktes, erfordern oft geraume Zeit. Soll deshalb die Krise, die nun einen sehr besorgniserregenden Umfang angenommen hat, und deren Ende noch immer nicht abgesehen werden kann, bekämpft werden, wie es das Landesinteresse erfordert, so muss ein Weg der Subventionierung der Notstandsarbeiten gefunden werden, welcher der Aktion Stetigkeit zu verleihen erlaubt. Um dies zu erreichen, ist entweder ein sehr grosser Kredit zu bewilligen, wobei es dem Bundesrat anheimgestellt werden müsste, die Subventionserteilung, sobald die Krise zurückgeht, einzuschränken oder gänzlich einzustellen, oder aber es sind von den eidgenössischen Räten bei jeder Session so lange kleinere Kredite zu bewilligen, bis die Krise überwunden sein wird. Bis dahin könnte dem Bundesrat auch ein laufender Kredit im Rahmen eines gewissen monatlichen Höchstbetrages (z. B. 2,5 Millionen Franken) eröffnet werden.

Der erste Weg, die Erteilung eines grossen Kredites (z. B. von 40 bis 50 Millionen Franken), wäre insoweit gefährlich, als damit zu viele Arbeiten auf einmal angeregt werden könnten. Die bisher gemachten Erfahrungen liessen überdies befürchten, dass in gewissen Berufen des Baugewerbes Arbeitermangel entstände und dass folglich nach ausländischen Arbeitern gerufen würde. Verweigerten die zuständigen Organe dann die Bewilligung zu deren Einreise, so hätte dies Entrüstung zur Folge. Ausserdem würde mit diesem Vorgehen den Kantonen die Zurückweisung der weniger subventionswürdigen Projekte erschwert. Indessen soll Gewähr dafür geboten sein, dass den Gesuchen nur insoweit stattgegeben werde, als gute Gründe es rechtfertigen.

Der dritten Lösung, wonach auf unbestimmte Zeitdauer, d. h. bis die Krise überwunden sein wird, ein Kredit von z. B. 2,5 Millionen Franken pro Monat gewährt würde, werden die eidgenössischen Räte wohl kaum zustimmen wollen. Auf alle Fälle müsste der laufende Kredit entweder nach der Zeit oder dem Gesamtbetrage oder nach diesen beiden Beziehungen begrenzt werden, wodurch jedoch zum mindesten ein Teil des erstrebten Vorteiles wieder hinfällig würde. In der Ausführung wäre dieser Weg offenbar der zweckmässigste, indem er die wünschbare Stetigkeit der Aktion am besten herstellte.

Es wird wohl nicht zu umgehen sein, wie bisher von Fall zu Fall den eidgenössischen Räten die Bewilligung kleinerer Kredite

zu beantragen. Wir werden jeweilen besorgt sein, diese Vorlagen möglichst frühzeitig einzubringen, damit die auf Grund des neuen Kredites angeregten Arbeiten jeweilen begonnen werden können bevor die frühern Kredite erschöpft sind, so dass also die Arbeitsbeschaffung in dem erforderlichen Umfange ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

Es erübrigt uns noch, einiges über die künftige Entwicklung des Arbeitsmarktes beizufügen. Leider sind die Aussichten sehr trübe. Allerdings ist anzunehmen, dass der kommende Sommer und Herbst keine wesentliche Verschlechterung der Lage bringen wird; doch sehen wir dem Winter 1921/22 mit grosser Besorgnis entgegen. Viele Firmen, welche die Arbeitszeit verkürzt haben, werden infolge der Absatzstockung und der dadurch entstandenen Immobilisierung ihrer Kapitalien bald gezwungen sein, ihre Betriebe ebenfalls einzustellen. Zahlreiche Entlassungen drohen. Das zögernde Verhalten in der Frage des Erlasses von Einfuhrbeschränkungen hat dazu geführt, dass sehr grosse Vorräte fremder Waren ins Land hereingekommen sind. Die Händler hegten die Erwartung, dass diese Massnahmen eine Preissteigerung bewirkten, weshalb sie sich im letzten Momente noch in den betreffenden Waren auf längere Zeit hinaus eindeckten. Diese Vorräte müssen nun erst abgesetzt werden, bevor die Schweizerfirmen neue Bestellungen erhalten. Es wird noch einige Zeit dauern, bis eine merkliche Milderung der Krise einsetzt, soweit eine solche mit der Steigerung der Inlandsaufträge überhaupt möglich ist.

Eine gründliche Behebung der Krise kann nur die Besserung der Verhältnisse im Auslande bringen. Immerhin wird sich unsere Industrie nicht so bald wieder auf die Höhe schwingen können, die sie vor dem Krieg und während desselben erreicht hatte. Einmal muss sie sich in vielen Beziehungen den neuen Verhältnissen anpassen. Sodann haben die während des Krieges eingesetzten Bestrebungen zur Nationalisierung der Industrie grosse Fortschritte gemacht. Viele Absatzgebiete sind dadurch gänzlich verloren gegangen, und es bedarf grosser Anstrengungen unserer Industrie, um sie zurückzugewinnen und neue zu erschliessen. Ein gewisser Abbau der Industrie muss und wird deshalb eintreten, ob dauernd oder nur vorübergehend, kann heute nicht gesagt werden. Das Personal der betroffenen Industriebetriebe muss sich diesen Verhältnissen anpassen, d. h. sich einer gewissen Umorientierung unterziehen. Auch diesem schwierigen Problem ist volle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Krédite, die der Bund eröffnet, sollten denn auch die Wirkung haben, einen Teil der Arbeiter neuen Beschäftigungsarten zuzuführen.

Die Unterstützung von Notstandsarbeiten und von Wohnbauten durch Bund, Kantone und Gemeinden wird sobald als möglich ein Ende finden müssen. Wir glauben jedoch, dass gegenwärtig nicht daran gedacht werden könne. Solange noch so viele Arbeiter trotz guten Willens keine Beschäftigung finden können und unterstützt werden müssen, ist es erste Pflicht des Staates, Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, damit die Auszahlung von Arbeitslosenunterstützungen auf ein Minimum beschränkt werden kann. Dafür, dass die Bundeskredite nicht übermässig in Anspruch genommen werden, sorgen die Kantone und Gemeinden, deren ohnehin notleidende Finanzen durch die Aktion ja ebenfalls in grossem Masse in Anspruch genommen werden.

Der beiliegende Beschlussesentwurf sieht die Bereitstellung eines weitem Kredites von 15 Millionen Franken vor. In dieser Summe soll der in der Aprilsession angekündigte Betrag von 5 Millionen Franken, um den der mit Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 bewilligte Kredit überschritten werden darf, inbegriffen sein. Der begehrte Kredit sollte, wie der letzte zu diesem Zwecke bewilligte, aus allgemeinen Bundesmitteln bestritten werden. In dieser Beziehung verweisen wir auf die Begründung am Schlusse unserer Botschaft vom 24. Dezember 1920.

Wir beantragen Ihnen, beiliegenden Entwurf zum Beschluss zu erheben und diesen als nicht allgemein verbindlich auf 1. Juli 1921 in Kraft zu erklären.

Bern, den 10. Juni 1921.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Schulthess.**

Der Bundeskanzler:

**Steiger.**

---

(Entwurf.)

**Bundesbeschluss**  
betreffend  
**Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 1921,  
beschliesst:

Art. 1. Dem Bundesrat wird ein Kredit von 15 Millionen Franken eröffnet für die Förderung von Arbeiten, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unternommen werden.

Art. 2. Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die Bedingungen festzusetzen, unter denen der Bund Beiträge gewährt.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft.

## Beilage 2. — Annexe 2.

Stand der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Kantonen  
am 9. Mai 1921.*Etat du chômage dans les différents cantons,  
au 9 mai 1921.*

Kantone — Cantons	Gänzlich Arbeitslose — <i>Chômage total</i>					
	männlich <i>hommes</i> 1)	weiblich <i>femmes</i>	Total	davon unterstützt <i>dont secourus</i>		
				männlich <i>hommes</i>	weiblich <i>femmes</i>	Total
Zürich . . . . .	3,739	614	4,353	1,071	343	1,414
Appenzell A.-Rh. u. St. Gallen	6,723	3,127	9,850	4,863	2727	7,590
Solothurn . . . . .	1,385	389	1,774	1,218	362	1,580
Neuchâtel . . . . .	3,861	1,496	5,357	2,389	1246	3,635
Bern . . . . .	7,255	1,898	9,153	4,609	1356	5,965
Basel-Stadt . . . . .	1,979	522	2,501	1,126	302	1,428
Basel-Land . . . . .	1,028	1,175	2,203	364	497	861
Thurgau . . . . .	1,585	646	2,231	908	297	1,205
Genève . . . . .	3,673	1,063	4,736	574	210	784
Graubünden . . . . .	622	9	631	100	2	102
Vaud . . . . .	1,850	350	2,200	926	108	1,034
Fribourg . . . . .	1,424	419	1,843	227	353	580
Luzern . . . . .	728	69	797	327	15	342
Glarus . . . . .	290	261	551	264	243	507
Schaffhausen . . . . .	579	23	602	367	6	373
Aargau . . . . .	232	74	306	66	24	90
Ticino . . . . .	609	85	694	235	24	259
Appenzell I.-Rh. . . . .	141	40	181	124	22	146
Valais . . . . .	1,047	71	1,118	385	2	387
Schwyz . . . . .	129	91	220	86	45	131
Uri . . . . .	247	1	248	20	—	20
Zug . . . . .	59	6	65	15	5	20
Obwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—
Eidg. Zentralstelle Centrale fédérale . . . . .	723	81	804	—	—	—
Gesamt-Total am 9. Mai 1921 <i>Total général au 9 mai 1921</i>	39,908	12,510	52,418	20,264	8189	28,453

1) In diesen Ziffern sind auch die bei Notstandsarbeiten beschäftigten Personen als gänzlich Arbeitslose mitgezählt worden; alle Kantone zusammen haben 11,025 Notstandsarbeiter gemeldet.

2) *Ces chiffres indiquant le nombre des personnes atteintes par un chômage total comprennent aussi les ouvriers occupés à des travaux dits de chômage; tous les cantons ensemble ont annoncé 11,025 ouvriers occupés à ces travaux.*

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit. (Vom 10. Juni 1921.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1348
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1921
Date	
Data	
Seite	489-498
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 978

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.